

Wie kann die Besteuerung in Deutschland gerechter gestaltet werden?

Die Frage nach der Gerechtigkeit im Steuerrecht zählt zu den grundlegenden Herausforderungen bei der Finanzierung moderner Staatswesen. Steuern sind nicht nur fiskalische Instrumente zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben, sondern auch Ausdruck normativer Ordnungsprinzipien, die die Lastenverteilung innerhalb der Gesellschaft bestimmen.

Der Beitrag erläutert zunächst den verfassungsrechtlichen Maßstab für eine gerechte Besteuerung (1) und prüft anschließend, inwiefern das geltende System insbesondere bei sehr hohen Kapitaleinkommen und Erbvermögen den Anforderungen der Steuergerechtigkeit nicht genügt (2). Der Fokus liegt dabei auf der Einkommensteuer, die im Hinblick auf die steuerliche Leistungsfähigkeit besonders breit diskutiert wird und zugleich den größten Beitrag zum Steueraufkommen leistet. Außerdem wird die Erbschaftsteuer betrachtet, deren Bedeutung für den Vermögensaufbau in den vergangenen Jahren stark zugenommen hat und die auch international zunehmend in den Mittelpunkt politischer Debatten rückt. In Deutschland steht zudem eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts an, die sich mit der niedrigen Besteuerung großer Erbvermögen befasst.

Julia Jirmann studierte Wirtschaftsrecht (LL.M) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sowie Volks- und Betriebswirtschaftslehre an der Universität Leipzig sowie in Bangkok. Sie war unter anderem für die KPMG AG im Bereich International Tax tätig sowie für den Bund der Steuerzahler. Beim Netzwerk Steuergerechtigkeit betreut sie als Referentin für Steuerrecht und Steuerpolitik den Bereich Erbschaft & Vermögen und die Einkommensteuer. Außerdem ist sie in der Kommission des Deutschen Juristinnenbundes (»Recht der sozialen Sicherung & Familienlastenausgleich«).

Franziska Vollmer, Dr., Sozial- und Steuerrechtsexpertin, von 1999 bis 2023 im Bundesfamilienministerium tätig, ab 2011 als Referatsleiterin, zuletzt unter anderem für das Vorhaben Kindergrundsicherung zuständig. 1999 verfassungsrechtliche Promotion zum Ehegattensplitting. 2002 bis 2005 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Bundesverfassungsgericht. Von Oktober 2023 bis Mai 2024 Vorsitzende der Sozial- und Steuerrechtskommission im Deutschen Juristinnenbund. Zurzeit arbeitet sie frei.

DOI: [10.18156/eug-2-2025-art-4](https://doi.org/10.18156/eug-2-2025-art-4)

schaftliche Blockaden (4) sowie Wege zu ihrer Überwindung (5) diskutiert.

⇒ 1 Rechtlicher Maßstab für Steuergerechtigkeit

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist gleichheitsrechtlicher Ausgangspunkt im Steuerrecht der Grundsatz der steuerlichen Lastengleichheit. Der Gesetzgeber hat bei der Auswahl des Steuergegenstandes und bei der Bestimmung des Steuersatzes einen weitgehenden Entscheidungsspielraum. Abweichungen von einer einmal getroffenen Belastungsentscheidung müssen sich jedoch am Gleichheitssatz messen lassen (Gebot der folgerichtigen Ausgestaltung), sie bedürfen eines sachlichen Grundes. Dabei steigen die Anforderungen an ihre Rechtfertigung mit Umfang und Ausmaß der Abweichung (vgl. BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2014, Az. 1 BvL 21/12, BVerfGE 138, 136, Rn. 123 m.w.N.).

Bei der Einkommensteuer hat sich als Maßstab für eine gerechte Belastung das Leistungsfähigkeitsprinzip herausgebildet; es wird auch aus dem allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes abgeleitet (vgl. BVerfG, Urteil vom 9. Dezember 2008, Az. 2 BvL 1/07 u.a. Rn. 57 m.w.N.; Tipke 1981, 57–58). In Abgrenzung zum Äquivalenzprinzip ist der Maßstab dabei nicht, »Was bekomme ich vom Staat für meine Steuern und Beiträge?«, sondern »Wie viel kann oder muss ich beitragen, damit die öffentlichen Leistungen erbracht werden können?«. Jede Person soll demnach entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben beitragen. Wer mehr Einkommen hat, soll auch mehr Steuern zahlen als jemand mit geringeren Mitteln. Das erzielte Einkommen ist der Steuergegenstand.¹

Bei der Ausgestaltung des Tarifs hat sich die Gesetzgebung bei der Einkommensteuer schon lange für eine progressive Belastung entschieden.² Damit ist gemeint, dass der Steuerbeitrag von verschiedenen leistungsstarken Steuerpflichtigen mit wachsender Leistungsfähigkeit nicht nur absolut bzw. proportional, sondern auch relativ zunimmt; der

(1) Maßgeblich ist dagegen nicht, was jemand verdienen könnte oder wie viel Aufwand die Person hat.

(2) Lediglich die konkrete Progression ändert sich immer wieder. Dabei hat sich der Spitzensteuersatz seit Gründung der Bundesrepublik in vielen Schritten nahezu durchgehend vermindert, von anfänglich 95 % auf heute 45 %.

Steuersatz steigt schrittweise.³ In Rechtsprechung und Literatur wird die Progression als zumutbar, teilweise auch als geboten⁴ angesehen. Als Grund für den progressiven Tarif wird neben dem Leistungsfähigkeitsprinzip⁵ zum Teil zur Rechtfertigung auch auf das Sozialstaatsprinzip zurückgegriffen (vgl. Tipke 1981; ausführlich zur historischen Entwicklung: Sahm 2018). Einigkeit besteht jedenfalls darüber, dass die Progression verfassungsgemäß ist (vgl. Vollmer 1998, 50 m.w.N.).

Der steuerliche Grundsatz der Lastengleichheit gilt auch für die Erbschaftsteuer (vgl. BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2014, Az. 1 BvL 21/12, BVerfGE 138, 136, Rn. 123 m.w.N.). Unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Garantie des Erbrechts lässt es das Grundgesetz zu, den durch den Erbfall beim Erben anfallenden Vermögenszuwachs und die dadurch vermittelte finanzielle Leistungsfähigkeit zu belasten (BVerfG, Beschluss vom 22. Juni 1995, Az. 2 BvR 552/91, BVerfGE 93, 121, Rn. 20 m.w.N.). Bei der Erbschaftsteuer als einer Variante der Vermögensteuer besteht die Herausforderung, dass für eine gleichmäßige Belastung die einzelnen zur Erbschaft gehörenden wirtschaftlichen Werte realitätsgerecht abgebildet werden müssen (vgl. ebd., Rn. 21 m.w.N.). Zudem stellt sich hier anders als bei der Einkommensteuer eine weitere Anforderung: Der Gesetzgeber hat bei der Gestaltung der Steuerlast nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaftsteuer vom 22. Juni 1995 zu berücksichtigen, ob bestimmte Werte – etwa mittelständische Unternehmen – in besonderer Weise gemeinwohlgebunden und gemeinwohlverpflichtet sind und deshalb mit dem Ziel, ihr Fortbestehen zu sichern, bei der Besteuerung von einer verminderten Leistungsfähigkeit auszugehen ist (vgl. ebd., Rn. 30f. m.w.N.). Etwas anders argumentiert das Urteil vom 17. Dezember 2014, in dem das Gericht zwar auch Gemeinwohlgründe für die Steuerverschonung verlangt, im Falle ihres Vorliegens aber Förderung und Lenkung für grundsätzlich zulässig hält (vgl. BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2014, Az. 1 BvL 21/12, BVerfGE 138, 136, Rn. 124–125 m.w.N.), womit der Spielraum für die Rechtfertigung von Ausnahmen

(3) Während der Eingangssteuersatz nach dem Tarif für das Jahr 2025 direkt oberhalb des Grundfreibetrags 14 % beträgt, steigt er nach und nach bis auf die Höhe des Spitzensteuersatzes von 45 % an (§ 32a EStG).

(4) So Birk 1983, 56ff. Das Leistungsfähigkeitsprinzip als Maßstab der Steuernormen.

(5) So kann davon ausgegangen werden, dass mit höheren Einkommen die Spielräume steigen, wie mit dem Einkommen verfahren wird. Während bei kleinen Einkommen der prozentuale Anteil notwendiger Ausgaben hoch ist, sinkt dieser Anteil mit dem Einkommen; die Fähigkeit, aus dem zusätzlichen Einkommen Steuern zu zahlen, und damit die finanzielle Leistungsfähigkeit steigt daher grundsätzlich progressiv.

bei der Erbschaftsteuer zugunsten von Unternehmen vergrößert worden sein dürfte. Zugleich betont eben diese Entscheidung, dass die Rechtfertigungsanforderungen für Ausnahmen mit Umfang und Ausmaß steigen. Es verlangt für die Verschonung von Unternehmen, so weit sie über den Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen hinausgreift, eine »Bedürfnisprüfung«. Die Verschonung sehr großer Unternehmen ist danach nur gerechtfertigt, wenn durch die andernfalls entsprechend hohe Erbschaft- oder Schenkungsteuerlast der Erwerber in finanzielle Schwierigkeiten geraten könnte und so Investitionskraft und Arbeitsplätze gefährdet würden oder das Unternehmen verkauft oder sogar aufgelöst werden müsste (vgl. ebd. Rn. 170ff, auch Wieland 2015). Wie konkret diese Prüfung erfolgen muss, welche Typisierungen erfolgen und welche Nachweise im Einzelfall zu erbringen sind, um die Erforderlichkeit der Verschonung zu belegen, ist am Ende entscheidend.

Der Gesetzgeber hat mit der Erbschaftsteuerreform 2016 auf das Urteil reagiert. Das neue Recht sieht vor allem für Unternehmensübergänge wieder umfangreiche Steuerverschonungen vor. Beim Bundesverfassungsgericht sind dazu mittlerweile zwei Verfahren anhängig – eine Verfassungsbeschwerde von 2022 sowie ein Normenkontrollantrag Bayerns von 2023 – und dementsprechend wird eine weitere Entscheidung des Gerichts erwartet.

⇒ 2 Diagnose der Einkommen- und Erbschaftsbesteuerung

Steuern und Sozialbeiträge finanzieren staatliche und sozialstaatliche Leistungen und tragen damit erheblich zum Wohlstand in Deutschland bei – und zwar verlässlicher als in vielen anderen Ländern. Vor allem Menschen mit hohen Arbeitseinkommen sowie kleine und mittelständische Unternehmen tragen durch progressive Steuersätze entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit mit einem wesentlichen Anteil dazu bei. Für sehr hohe Kapitaleinkommen sowie große Erbvermögen bestehen hingegen zahlreiche Sonderregelungen und Gestaltungsmöglichkeiten, die dazu führen, dass die effektiven Steuersätze für Hochvermögende wieder sinken, wie im Folgenden gezeigt wird.

⇒ 2.1 Regressive Steuern auf hohe Vermögenseinkommen

Die Einkommensteuer ist formal progressiv ausgestaltet: Mit steigendem Einkommen nimmt nicht nur der absolute Steuerbeitrag, sondern auch der relative Steuersatz zu. Der Grenzsteuersatz, also der

Steuersatz, der auf den jeweils zuletzt verdienten Euro angewendet wird, steigt dabei an – vom Eingangssteuersatz von rund 14 Prozent, der nach Überschreiten des Grundfreibetrags (derzeit 12.096 Euro) greift, über den Spitzensteuersatz von 42 Prozent bis hin zum maximalen Steuerteuersatz von 45 Prozent, dem sogenannten Reichensteuersatz. Dieser wird ab einem zu versteuernden Jahreseinkommen von etwa 280.000 Euro erhoben. Einschließlich des Solidaritätszuschlags, der bei rund 10 Prozent der Steuerpflichtigen, und zwar denjenigen mit den höchsten Einkommen, zusätzlich anfällt, ergibt sich daraus ein höchstmöglicher Steuersatz von etwa 47,5 Prozent.

In der Praxis findet der progressive Einkommensteuertarif zwar auf die meisten Einkommen in Deutschland Anwendung und führt entsprechend zu Umverteilung: Die einkommensstärksten 10 Prozent der Steuerpflichtigen entrichten in Deutschland rund 56 Prozent des gesamten Einkommensteueraufkommens (vgl. BMF 2025a; BMF 2024, 5). Diese Statistik wird regelmäßig herangezogen, um zu belegen, dass die stärkeren Schultern im deutschen Steuerrecht tatsächlich mehr Lasten tragen. Allerdings gilt dies im Wesentlichen nur für Arbeitseinkommen. Bei den höchsten Einkommen, insbesondere solchen aus Kapitalvermögen und Unternehmensbeteiligungen an Kapitalgesellschaften, greift der progressive Einkommensteuertarif nicht.⁶ Damit bleibt auch die aus der Einkommensteuerstatistik abgeleitete Umverteilungswirkung unvollständig.

Statt über den Einkommensteuertarif werden Einkommen von Unternehmenseigentümern in Deutschland zweistufig besteuert. Im ersten Schritt fallen auf Ebene der Kapitalgesellschaft durch Körperschaft- und Gewerbesteuer sowie Solidaritätszuschlag zusammen im Schnitt rund 30 Prozent an. In einem zweiten Schritt erfolgt die Besteuerung bei Ausschüttungen an Eigentümer über die pauschale Kapitalertragsteuer von 25 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag (26,4 Prozent).⁷ In Kombination mit den Unternehmenssteuern im ersten Schritt ergibt sich damit ein Steuersatz von rund 48 Prozent, der geringfügig oberhalb des maximalen Einkommensteuersatzes liegt.

Häufig wird die Höhe der pauschalen Kapitalertragsteuer von 25 Prozent im Verhältnis zur Besteuerung von Arbeitseinkommen mit bis zu 45 beziehungsweise 47,5 Prozent als zu niedrig kritisiert. Tatsächlich

(6) Für Einkommen aus Personengesellschaften greift dagegen auch der Einkommensteuertarif.

(7) Alternativ zur Abgeltungsteuer steht Unternehmenseigentümern das sogenannte Teileinkünfteverfahren zur Verfügung, das im Ergebnis zu einer ähnlichen Gesamtbelastung führt.

erscheint es jedoch sachgerecht, bei Unternehmerinnen und Unternehmern die Unternehmenssteuer als Teil der Gesamtbesteuerung des Einkommens mitzuberücksichtigen. Ein problematischer Vorteil der zweistufigen Besteuerung von Kapitalerträgen für hochvermögende Unternehmenseigentümer liegt jedoch darin, dass sie einen Teil der Besteuerung – nämlich die zweite Stufe – in die ferne Zukunft verschieben können. Sofern sie die Anteile an ihrem Unternehmen (mindestens 10 Prozent) nicht direkt als natürliche Personen halten, sondern über vermögensverwaltende Kapitalgesellschaften (sog. Holding-Gesellschaften), können sie die Gewinne aus dem Unternehmen an diese Gesellschaft ausschütten, ohne dass dabei Kapitalertragsteuer anfällt.⁸ Das in der Holdinggesellschaft anfallende Einkommen wird steuerlich nicht als persönliches Einkommen der Eigentümer behandelt, solange es dort bzw. auf der Ebene einer Kapitalgesellschaft verbleibt. Nur die Beträge, die an die natürliche Person des Anteilseigners ausgeschüttet werden, unterliegen der zweiten Stufe der Besteuerung und damit der vollen Ertragssteuer. In der Praxis können daher gezielt nur jene Teile des Einkommens an die Anteilseigner ausgeschüttet werden, die zur Deckung privater Lebenshaltungskosten erforderlich sind, während der überwiegende Teil der Gewinne in der Holdinggesellschaft verbleibt und dort niedrig besteuert reinvestiert werden kann. Zum Vergleich: Kleinaktionäre, die Kapitalmarktanlagen halten, müssen auf ausgezahlte Kapitalerträge oberhalb des Freibetrags von 1.000 Euro sofort 26,4 Prozent Steuern entrichten. Auch für Arbeitseinkommen existiert eine solche steuergünstige Sparmöglichkeit nicht, da Reinvestitionen erst nach vollständigem Abzug der Einkommensteuer (und Sozialabgaben) erfolgen können.

Die Sonderregelungen bei der Besteuerung von Kapitaleinkommen bewirken, dass die effektiven Steuersätze auf das gesamte Einkommen Hochvermögender kaum über dem Niveau der Unternehmensbesteuerung liegen. Sie bleiben deutlich unter dem maximalen Steuersatz des Einkommensteuertarifs und fallen teils nicht höher, mitunter sogar niedriger aus als die Steuersätze auf obere Mittelschichtseinkommen.

Für Deutschland liegen zwar keine amtlichen Steuerstatistiken zu den tatsächlichen Steuersätzen von Hochvermögenden vor, eine Aus-

(8) Die Holding-Gesellschaft muss lediglich auf 5% der Ausschüttung Körperschaft- und Gewerbesteuer zahlen. Daraus ergibt sich ein effektiver Steuersatz von rund 1,5%. Wenn die Beteiligung mindestens 15% beträgt, entfällt die Gewerbesteuer, und der effektive Steuersatz liegt nur noch bei etwa 0,75%. Ausführlich vgl. hierzu: Jermann 2024, 47.; Jermann/Trautvetter 2024a.

wertung öffentlicher Geschäftsberichte und Gesellschafterstrukturen von BMW und weiteren Beteiligungsgesellschaften der BMW-Erben Stefan Quandt und Susanne Klatten durch das Netzwerk Steuergerichtigkeit zeigte jedoch beispielhaft, dass die Erben im Jahr 2022 zwar mit rund 11 Milliarden Euro das höchste Einkommen der Republik erzielt hatten, darauf jedoch schätzungsweise nur etwa 26 Prozent Steuern zahlten (vgl. Jermann/Trautvetter 2024a). Zum Vergleich: Ein zu versteuerndes Arbeitseinkommen von rund 67.000 Euro (entspricht einem Bruttolohn von etwa 80.000 bis 100.000 Euro) wird in Deutschland mit einem durchschnittlichen Steuersatz von rund 26 Prozent belastet – und damit in etwa ebenso hoch wie die Milliardeneinkommen der BMW-Erben.⁹ Folglich unterlag im selben Jahr nahezu jeder Produktmanager bei BMW einem vergleichbaren Steuersatz wie die Eigentümer des Konzerns. Bezieht man zudem die Sozialabgaben ein, gibt ein Produktmanager sogar mehr als 40 Prozent seines Einkommens ab. Für Hochvermögende spielen Sozialabgaben hingegen praktisch keine Rolle, da ihre Einkommen überwiegend aus Kapital und Unternehmensbeteiligungen stammen und damit weitgehend nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen.

Zugleich gilt: Die niedrige Besteuerung sehr hoher Vermögenseinkommen ist kein deutsches Sonderphänomen, sondern entspricht einem internationalen Trend. Analysen in anderen Ländern mit ähnlich aufgebauten Steuersystemen wie dem deutschen zeigen, dass die effektiven Steuersätze von Milliardären auch dort deutlich unter den Abgabensätzen von Durchschnittsverdienenden und unterhalb der gesetzlichen Spitzensteuersätze liegen. So hat das EU-finanzierte EU Tax Observatory im 2023 veröffentlichten *Global Tax Evasion Report* Steuersätze in einigen Ländern berechnet, in denen es – anders als in Deutschland – amtliche Steuerdaten gibt. Demnach zahlen Milliardäre in den USA im Durchschnitt lediglich Steuern in Höhe von rund 0,5 Prozent ihres Vermögens, während das oberste Prozent der Einkommensteuerpflichtigen etwa 25 Prozent und Durchschnittsverdienende rund 20 Prozent entrichten (vgl. EU Tax Observatory 2024).

Die heutige vergleichsweise geringe Besteuerung sehr hoher Vermögen und Kapitaleinkommen stellt im Übrigen keinen historischen »Normalzustand« dar, sondern ist das Resultat der steuerpolitischen Entscheidungen der vergangenen Jahrzehnte. In Deutschland haben seit Mitte der 1990er-Jahre eine Reihe von Reformen die Steuerbeträge

(9) Eigene Berechnungen für das Jahr 2023 unter Verwendung des Lohnrechners:
<https://www.lohnspiegel.de/brutto-nettorechner-13812.htm>.

hoher Einkommen und Vermögen deutlich reduziert. Dazu zählen die Aussetzung der Vermögensteuer (1997), die Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer (1998) sowie die Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 30 auf 15 Prozent in mehreren Schritten (1998, 2001, 2008). Mit der Umstellung vom Anrechnungsverfahren auf das Teileinkünfteverfahren und die Abgeltungsteuer (2002, 2009) wurde zudem die Möglichkeit geschaffen, Unternehmensgewinne steuerbegünstigt in vermögensverwaltenden Gesellschaften anzusparen. Wie tiefgreifend sich die Besteuerung von Kapitaleinkommen durch diese Reformen verändert hat, zeigt das Beispiel der BMW-Erben: Bis 2001 konnte die von BMW gezahlte Körperschaftsteuer auf die persönliche Einkommensteuer der Eigentümer angerechnet werden. Im Jahr 1996 lag der kombinierte Steuersatz aus Körperschaft- und Gewerbesteuer für Unternehmensgewinne bei rund 57 Prozent und war damit etwa doppelt so hoch wie heute. Auf ausgeschüttete Gewinne fiel zudem der persönliche Einkommensteuersatz von bis zu 54 Prozent (inklusive Solidaritätszuschlag) an, der jedoch durch die Anrechnung der Körperschaftsteuer faktisch leer lief. Die Unternehmenssteuer wirkte damit als Vorauszahlung auf die Einkommensteuer der Anteilseigner. Zusammen mit der Vermögensteuer, die bis 1996 erhoben wurde, lag der Steuersatz auf die hohen Einkommen aus dem BMW-Vermögen bei über 60 Prozent und somit etwa doppelt so hoch wie heute (vgl. Jirmann 2023). Insgesamt haben diese Steuerreformen dazu geführt, dass Kapitaleinkommen heute erheblich geringer besteuert werden. Die Progression der Einkommensbesteuerung ist im Ergebnis deutlich geschwächt; teils zeigen sich sogar regressive Effekte. Das Leistungsfähigkeitsprinzip – und damit ein zentraler Maßstab der Steuergerechtigkeit – wird dadurch verletzt.

Die niedrige Besteuerung sehr hoher Vermögenseinkommen stellt, wie hier dargelegt, einen Verstoß gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip dar; zugleich führt sie zu einer weiteren Verschärfung der ökonomischen Ungleichheit. Im Zusammenwirken mit dem Umstand, dass große Vermögen auf dem Markt ohnehin höhere Renditen als kleinere erzielen, haben die Steuersenkungen für große Vermögen die Entwicklung, dass sich Wohlstand und wirtschaftliche Macht in den Händen weniger Menschen konzentrieren, extrem beschleunigt. Allein im Jahr 2024 sind die deutschen Milliardenvermögen laut Manager Magazin – trotz Krise – um weitere 60 Milliarden Euro auf mehr als 1000 Milliarden Euro gewachsen. Das ist etwa viermal so viel wie vor 20

Jahren.¹⁰ Dabei fällt im internationalen Vergleich auf, dass die Vermögen in Deutschland besonders ungleich verteilt sind (vgl. Bundesbank 2024). Die reichsten 0,1 Prozent besitzen rund 20 Prozent des Nettovermögens, das reichste Prozent sogar über 35 Prozent und die reichsten 10 Prozent der Gesellschaft halten bereits über zwei Drittel des Vermögens (vgl. Schröder et al. 2020). Die ärmeren Hälften der Bevölkerung hält hingegen nur etwa 2 Prozent des Vermögens – abgesehen von Rentenansprüchen also kaum etwas. Noch in den 1970er Jahren war dieser Anteil immerhin doppelt so hoch (vgl. Albers/Bartels/Schularick 2022).

⇒ 2.2 Regressive Steuern auf Erbvermögen

In Deutschland werden jedes Jahr zwischen 300 und 400 Milliarden Euro an die nächste Generation verschenkt oder vererbt (vgl. Tiefensee/Grabka 2017). Aufgrund sinkender Wirtschaftswachstumsraten und abnehmender Produktivität dominieren Erbschaften und Schenkungen zunehmend das Gesamtvermögen. Inzwischen wurde in Deutschland mehr als die Hälfte des Vermögens nicht mehr zu Lebzeiten erwirtschaftet, sondern basiert auf Erbschaften und Schenkungen – Tendenz steigend. In den 1970er Jahren lag der Anteil nur bei rund 20 Prozent (vgl. Alvaredo/Garbinti/Piketty 2017). Die Erbvermögen verteilen sich dabei sehr ungleich in der Bevölkerung: In Deutschland erhalten die reichsten 10 Prozent etwa die Hälfte des weitergereichten Vermögens, während der ärmeren Teil der Bevölkerung weitgehend leer ausgeht (vgl. Baresel et al. 2021). In den vergangenen Jahren entfielen 98 Prozent der steuerpflichtigen Erbschaften auf Menschen in Westdeutschland (vgl. Jermann 2022). Deutschland entwickelt sich somit zunehmend von einer Leistungs- zu einer Erbengesellschaft.

Eine Steuer auf Erbschaften und Schenkungen ist grundsätzlich geeignet, der Kapitalanhäufung über Generationen hinweg entgegenzuwirken und die Chancengerechtigkeit zu fördern (vgl. OECD 2021; auch BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2014, Az. 1 BvL 21/12, BVerfGE 138, 136, Sondervotum, Rn. 4-6). Zu diesem Zweck gelten in Deutschland progressive Erbschafts- und Schenkungsteuern. Bei Großübertra-

(10) Eigene Berechnungen auf Grundlage der Daten der Reichenliste des Manager Magazins 2023 (vgl. mit ausführlichen Nachweisen [https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_reichsten_Deutschen_\(Manager_Magazin\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_reichsten_Deutschen_(Manager_Magazin))).

gungen unter Nichtverwandten liegen die Steuersätze bei bis zu 50 Prozent und für Unternehmensvermögen bei maximal 30 Prozent.

In der Praxis kommen diese Sätze jedoch kaum zur Anwendung, weil Unternehmensvermögen durch Ausnahmeregelungen und Gestaltungsmöglichkeiten weitgehend verschont bleiben. Ausgangspunkt war der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2006, welcher die damalige Unterbewertung von Grund- und Unternehmensvermögen beanstandete (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. November 2006, Az. 1 BvL 10/02, BVerfGE 117, 1). Der Gesetzgeber reformierte 2009 das Erbschaftsteuerrecht, führte neue Bewertungsverfahren ein – und zugleich weitreichende Steuerbefreiungen für Betriebsvermögen (§§ 13a, 13b ErbStG). In der Folge sind die effektiven Steuersätze auf große Vermögen deutlich gesunken (vgl. Bach/Thiemann 2016).

Wenige Jahre später, mit Urteil vom 17. Dezember 2014, bewertete das Bundesverfassungsgericht die reformierte Begünstigung erneut als unverhältnismäßig und erklärte die Steuerregelungen für verfassungswidrig. Die Richter kritisierten verschiedene große »Schlupflöcher«, insbesondere, dass Erben großer und sehr großer Unternehmen ohne ausreichende Begründung vollständig von der Steuer befreit werden (vgl. BVerfG, Urteil vom 17. Dezember 2014, Az. 1 BvL 21/12, BVerfGE 138, 136). Mit der Reform von 2016 wurde eine Obergrenze für die allgemeinen Steuerbefreiungen eingeführt. Unternehmensvermögen über 26 Millionen Euro können seitdem nicht mehr von der sogenannten Regelverschonung profitieren. Gleichzeitig wurde jedoch eine neue Begünstigung für Großvermögen geschaffen: Erben und Beschenkten, die mehr als 26 Millionen Euro Unternehmensvermögen erhalten, können die Steuer auf Antrag erlassen werden. Voraussetzung ist der Nachweis gegenüber dem Finanzamt, dass sie »bedürftig« sind, das heißt, dass sie kein ausreichendes Vermögen besitzen, um die Steuer zu begleichen (sogenannte Verschonungsbedarfsprüfung, § 28a ErbStG). Diese Bedürftigkeitsprüfung ist so ausgestaltet, dass große Unternehmensvermögen nach wie vor systematisch begünstigt werden. Herangezogen wird bei der Prüfung nur das sogenannte »verfügbare Vermögen«, also die Hälfte des nicht begünstigten Privatvermögens und des mit der Schenkung oder Erbschaft übertragenen sonstigen, nicht begünstigten Vermögens. Betriebsvermögen bleibt unberücksichtigt, ebenso zukünftige Gewinne oder Ausschüttungen. Zudem eröffnen sich erhebliche Gestaltungsspielräume, etwa durch die gezielte Umschichtung in begünstigtes Betriebsvermögen, durch Übertragungen auf junge Erwachsene ohne eigenes Vermögen oder durch die

Nutzung privatnütziger Familienstiftungen (vgl. Jirmann 2025a; Netzwerk Steuergerechtigkeit (Hrsg.) 2023; Steinbrenner/Weck/Zental 2024).

Wenn der Gesetzgeber die Erbschaftsteuer am Leistungsfähigkeitsprinzip ausrichtet, müssen die Befreiungstatbestände folgerichtig an eine tatsächlich fehlende Leistungsfähigkeit anknüpfen. Die Halbierung des Privatvermögens als pauschaler Abschlag und die vollständige Ausblendung der zu erwartenden Gewinne aus dem geerbten Betriebsvermögen unterlaufen diese Logik. Gerade das ertragreiche Betriebsvermögen prägt die steuerliche Leistungsfähigkeit der Erwerber entscheidend. Fraglich ist auch, weshalb bei Unternehmensübergängen durch Schenkung der Schenker als Steuerschuldner außer Betracht bleibt. Die aufgezeigten Gestaltungsmöglichkeiten zeigen zudem, dass die Regelung nicht auf den eng begrenzten Gemeinwohlzweck – die Abwehr konkreter Bestandsgefährdungen – ausgerichtet ist, sondern eine breite, leicht nutzbare Gestaltung für Hochvermögende eröffnet.

Im Ergebnis zahlen die Erben sehr großer Vermögen deutlich geringere effektive Steuersätze als Erben kleinerer steuerpflichtiger Vermögen. Die Steuer entfaltet damit faktisch eine regressive Wirkung. Eine Auswertung der Steuerstatistik bestätigt dies: 2023 wurden Erbschaften und Schenkungen bis 2,5 Millionen Euro im Durchschnitt mit rund 9 Prozent besteuert, während auf Vermögen über 20 Millionen Euro nur noch 4,9 Prozent entfielen. Großübertragungen jenseits von 26 Millionen Euro wurden sogar lediglich mit 2,9 Prozent besteuert (vgl. Jirmann 2025a). 2024 sank der durchschnittliche Steuersatz auf große Unternehmensvermögen nochmals auf nur 1,5 Prozent (vgl. Jirmann 2025b). Die Sonderregelungen für Unternehmensvermögen einschließlich der weitreichenden Gestaltungsspielräume für große Vermögen haben wesentlich dazu beigetragen, dass die Erbschaftsteuer regressiv wirkt und ausgerechnet auf die größten Vermögen besonders niedrige Steuern anfallen. Das Leistungsfähigkeitsprinzip – und damit ein zentraler Maßstab der Steuergerechtigkeit – wird dadurch verletzt.

- ⇒ 3 Konkrete Reformvorschläge für mehr Steuergerechtigkeit
- ⇒ 3.1 Durch Mindeststeuer für Hochvermögende die Progression bei der Einkommensbesteuerung insgesamt stärken

In Deutschland und vielen anderen Ländern wurde die Steuerprogression in den vergangenen Jahren deutlich abgeschwächt. Arbeitseinkommen werden heute oft geringer besteuert als deutlich höhere

Vermögenseinkommen. Ein möglicher Lösungsansatz, der in der internationalen Steuerdebatte zunehmend Beachtung findet, besteht darin, die Progression durch die Einführung einer Mindeststeuer auf sehr große Privatvermögen wiederherzustellen (vgl. Zucman 2024). Auf den ersten Blick mag es konzeptionell widersprüchlich erscheinen, mit einer Steuer auf Vermögen die niedrige Besteuerung großer Einkommen auszugleichen. Bei genauerer Betrachtung wirkt eine Vermögensteuer jedoch funktional wie eine indirekte Steuer auf Vermögenserträge: Sie knüpft in der Erhebung zwar nicht an den tatsächlichen Zufluss von Einkommen, sondern an den Bestand des Vermögens selbst – damit aber an die ökonomische Grundlage, aus der Einkommen der Eigentümer hervorgehen. Ein zentraler Vorteil einer solchen Steuerreform besteht darin, dass sie sich auch durch komplexe Beteiligungs- und Holdingstrukturen nicht umgehen lässt. Unabhängig davon, ob Unternehmensanteile direkt oder indirekt über Gesellschaften gehalten werden und Gewinne dort einbehalten bleiben, richtet sich die Steuer nach dem gesamten einer Person zurechenbaren Vermögen.

Ein entsprechender auch international breit diskutierter Vorschlag von dem französischen Wirtschaftswissenschaftler Gabriel Zucman sieht vor, dass ab einer bestimmten Vermögensschwelle – etwa einem Privatvermögen von 100 Millionen Euro – ein Steuersatz von zwei Prozent pro Jahr erhoben wird. Die bereits entrichtete persönliche Einkommensteuer darf dabei angerechnet werden. Steuerpflichtige, die ihre Einkünfte auf die Ebene der natürlichen Person ausschütten und somit voll versteuern, werden also wiederum teilweise oder sogar vollständig von der Vermögensteuer entlastet. Jene Hochvermögende jedoch, deren effektive Steuerquote auf Einkommen aus Kapitalbeteiligungen (deutlich) unterhalb des maximalen Steuersatzes des Einkommensteuerarifs liegt, müssten ihren niedrigen Steuerbeitrag über die Vermögensteuer ausgleichen (vgl. ebd.).

Berechnungen zeigen, dass eine Vermögensteuer von 2 Prozent auf sehr große Privatvermögen dazu führen würde, dass die effektive Steuerbelastung Hochvermögender deutlich steigt. Bei durchschnittlichen Renditen großer Vermögen von rund 7 Prozent würde die Gesamtsteuerquote von derzeit etwa 25 bis 30 Prozent auf rund 50 Prozent ansteigen (vgl. ebd.; Jermann/Trautvetter 2024b). Damit würden die höchsten Vermögen wieder in einem ähnlichen Umfang zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben beitragen wie sehr hohe Arbeitseinkommen. So wäre die Progression in der Einkommensbesteuerung wiederhergestellt.

⇒ 3.2 Privilegien bei der Erbschaftsteuer streichen und so die Progression stärken

Große Erbschaften bestehen überwiegend aus Unternehmensvermögen, das den Reichtum der obersten Vermögensschichten prägt. Weil diese Vermögensart weitgehend von der Steuer befreit ist, wirkt die Erbschafts- und Schenkungsteuer regressiv. Statt die Chancengerechtigkeit zu stärken und der Vermögensungleichheit entgegenzuwirken, fördert die Steuer den Status quo der Besitzverhältnisse und verschenkt ihr Umverteilungspotenzial. Diese Begünstigungen schwächen nicht nur die Steuerprogression, sondern mindern auch das Steueraufkommen erheblich: Im Jahr 2024 wurden 9,9 Milliarden Euro Erbschafts- und Schenkungsteuer eingenommen, was einem Anteil von knapp einem Prozent am Gesamtsteueraufkommen entspricht.¹¹ Aufgrund der Ausnahmeregelungen für Unternehmensvermögen verzichtete der Staat dabei auf rund die Hälfte des potenziellen Steueraufkommens (vgl. BMF 2025b).

Gesamtwirtschaftlich ist die Steuerbefreiung von Unternehmensvermögen nicht zu rechtfertigen und kann sogar schädlich wirken. Sie begünstigt Personen, die Unternehmen erben, unabhängig von ihrer unternehmerischen Leistung oder Kompetenz, während innovative Gründerinnen und Gründer, die kein Vermögen erben, ohnehin im Nachteil sind – und durch die Steuerprivilegien für bestehende Unternehmen zusätzlich benachteiligt werden. Weil die Steuervergünstigungen nur greifen, wenn das Unternehmen mindestens fünf bzw. sieben Jahre nach der Erbschaft oder Schenkung gehalten wird – nicht jedoch bei einem Verkauf –, können sie zu Lock-in-Effekten bei Investitionen, Beschäftigung, Management und Governance führen. Dadurch werden notwendige Veränderungen innerhalb der Unternehmen erschwert und der gesamtwirtschaftliche Strukturwandel gebremst. Während die Subventionen bei Unternehmensübertragungen eigentlich dem Ziel dienen, Arbeitsplätze und Investitionen langfristig zu sichern, könnten letztere im Gegenteil sogar gefährdet werden (vgl. Wissenschaftlicher Beirat

(11) Eigene Berechnungen mittels Daten zu den kassenmäßigen Steuerreinnahmen. Vgl. dazu die vom BMF veröffentlichte Übersicht über kassenmäßige Steuerreinnahmen nach Steuerarten und Gebietskörperschaften, 4. Vierteljahr und Kalenderjahr 2024: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen_und_Steuereinnahmen/2025-01-30-steuereinn-4-vierteljahr-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (eingesehen am 30.10.2025).

beim BMF 2012; Grossmann/Strulik 2010; OECD 2021). Die Steuerausnahmen sollten deshalb weitestgehend zurückgeführt werden.

Hinsichtlich möglicher Liquiditäts- und Finanzierungsprobleme für Unternehmen bei der Nachfolge durch die Erbschaftsteuer findet sich in der Literatur allenfalls gemischte Evidenz (vgl. vgl. Wissenschaftlicher Beirat beim BMF 2012, 28; Steinbrenner/Weck/Zental 2024, 12). Durch eine Streckung der Steuerzahlungen über lange Zeiträume können diese Risiken jedenfalls stark abgemildert werden. Die Steuersubventionen sollten also durch langfristige Finanzierungshilfen (Stundung, Verrentung) ersetzt werden. Für den Fall, dass eine Steuerschuld die Selbstfinanzierungsmöglichkeiten der Unternehmen zu stark belastet beziehungsweise darin weiterhin eine Gefahr für den Bestand von Familienunternehmen gesehen wird, könnte schließlich die Möglichkeit einer stillen Beteiligung des Staates geschaffen werden.¹²

Eine solche Reform stärkt die Progression der Erbschaft- und Schenkungsteuer und damit die Besteuerung entsprechend der Leistungsfähigkeit.

⇒ 4 Gesellschaftliche und politische Blockaden steuerlicher Reformen

Die vorausgegangene Analyse zeigt: Hohe Kapitaleinkommen und Zuflüsse aus Erbvermögen werden in Deutschland nicht im Sinne des Leistungsfähigkeitsprinzips besteuert. Damit stellt sich die Frage, warum die beschriebenen Ungleichgewichte politisch bisher so hingenommen wurden und nicht korrigiert werden. Empirische Studien und repräsentative Umfragen belegen ein widersprüchliches Bild: Die meisten Menschen empfinden die wirtschaftliche Ungleichheit in Deutschland als zu groß und wünschen sich, dass die Politik für einen stärkeren sozialen Ausgleich sorgt (vgl. Baarck et al. 2022; Schechtl/Tisch 2023; World Economic Forum 2022). Eine deutliche Mehrheit der Bevölkerung wünscht sich vom Staat ein entschiedenes Vorgehen gegen soziale Ungleichheit – insbesondere durch eine stärkere Besteuerung großer Vermögen. Selbst unter den Wählerinnen und Wählern der CDU findet sich eine Mehrheit, die eine Vermögensteuer befürwortet.¹³

(12) Ausführlicher hierzu vgl. Bach 2022.

(13) Vgl. dazu etwa den ARD-DeutschlandTREND von infratest dimap aus dem April 2025 <https://www.infratest-dimap.de/umfragen-analysen/bundesweit/ard-deutschlandtrend/2025/april/> oder etwa den Beitrag von Lorenz Wolf-Doettinchem zur STERN-Umfrage vom 9. Juli

Dennoch blieben Steuerreformen, die zu höherer Besteuerung Hochvermögender führen würden, in den vergangenen Jahren aus. Warum also geschieht so wenig, obwohl der gesellschaftliche Rückhalt für mehr Steuergerechtigkeit vorhanden zu sein scheint?

Ein Grund liegt, wie die Forschung zeigt, im fehlenden politischen Druck aus der Bevölkerung. In qualitativen Studien mit Fokusgruppen zeigt sich eine deutliche Diskrepanz zwischen den Antworten in Umfragen und den Haltungen, die in längeren Interviews oder unmoderierten Gruppengesprächen zutage treten. Die Zustimmung zu höheren Steuern, die sich bei Umfragen zeigt, erweist sich als oberflächlich und brüchig – bei Nachfragen und in Gruppendiskussionen relativieren die Befragten ihre Position häufig oder wechseln sie ganz. Steuerpolitik spielt für die meisten Teilnehmenden keine bzw. kaum eine Rolle. Viele geben offen zu, dass sie das Thema langweilig, zu komplex oder »nichts für sie« finden. Steuererhöhungen für Reiche werden kaum als persönlich relevant oder nützlich wahrgenommen. In den Gruppendiskussionen zeigt sich zudem, dass steuerkritische Argumente routiniert, klar formuliert und »sozial gestützt« vorgetragen werden, während pro-redistributive Positionen häufig unsicher und zögerlich geäußert und rasch wieder zurückgezogen werden. Immer wieder drängen sich meritokratische Überzeugungen (»die haben hart gearbeitet«) und wirtschaftliche Befürchtungen (»dann gehen die Unternehmen ins Ausland«) in den Vordergrund (vgl. Fastenrath/Marx 2024).

Dass es in den vergangenen Jahrzehnten keine ernsthaften Reformbemühungen für Steuererhöhungen auf große Vermögen gegeben hat, liegt auch daran, dass viele progressive Politikerinnen und Politiker diesen Mangel an gesellschaftlichem Druck spüren – und selbst nicht bereit sind, das Thema mit der nötigen Konsequenz und Klarheit politisch zu vertreten (vgl. Fastenrath et al. 2021). Im Ergebnis kommen entsprechende Untersuchungen zu dem Schluss, dass es weniger an ökonomischen Zwängen als vielmehr an einer Kombination aus wirtschaftlicher Diskurshoheit, medialer Einflussnahme und organisatorischer Schwäche der linken Parteien liegt. Diese Faktoren erzeugen ein selbstverstärkendes Muster aus Kompetenzdefizit, Kommunikationsangst und politischer Passivität gegenüber den Reichen (vgl. Fastenrath/Marx 2024).

⇒ 5 Wege aus der Blockade: Neue Impulse für die Steuerpolitik

Während die Untersuchungen mit Fokusgruppen zeigen, wie brüchig die Zustimmung zu einer stärkeren Besteuerung großer Vermögen im Alltagsdiskurs bleibt, deuten neuere Beteiligungsformate auf ein anderes Potenzial hin. In einem bewusst anders angelegten, moderierten Verfahren – konkret in der »Bürgerdebatte Gerechte Steuern und Finanzen« – kamen Menschen über mehrere Tage hinweg in einen strukturierten Austausch. In einer ungewöhnlichen Allianz haben zwei eher gegensätzliche Akteure der Steuerpolitik – das Netzwerk Steuergerechtigkeit und der Bund der Steuerzahler – das genannte Bürgerbeteiligungsformat zu gerechten Steuern organisiert. Über einen Zeitraum von sechs Tagen diskutierten dort 40 repräsentativ ausgewählte Bürgerinnen und Bürger unter fachlicher Begleitung von Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen politischen und wissenschaftlichen Richtungen, wie ein gerechteres Steuersystem aussehen könnte (vgl. Mehr Demokratie e.V. 2025).

Im Unterschied zu den spontanen Fokusgruppen führten die moderierten, informationsgestützten Diskussionen zu deutlich progressiveren Vorschlägen – insbesondere im Hinblick auf eine stärkere Besteuerung großer Vermögen – und zugleich zu stabileren Positionen. Besonders beim Thema Vermögensverteilung war das Ergebnis eindeutig: Die Teilnehmenden sprachen sich klar für mehr Verteilungsgerechtigkeit aus und betrachteten Instrumente wie eine Vermögensabgabe sowie eine effektivere Erbschaftsteuer als geeignete Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Die Ergebnisse zeigen, dass informierte Bürgerinnen und Bürger in der Lage sind, meritokratische Deutungen und eingefahrene wirtschaftliche Argumente zu hinterfragen, wenn sie Zugang zu verlässlichen Informationen und Raum für offenen Austausch erhalten. Es bedarf daher dringend einer breiten faktenbasierten Debatte über Steuern und Finanzen, die informierte Entscheidungen ermöglicht. Bürgerräte und zivilgesellschaftliche Dialoge bieten dafür bewährte Formate. Um Reformen hin zu einer höheren Besteuerung von Hochvermögen anzustoßen, müssten Parteien stärker in politische Bildung, Deutungskämpfe und kommunikative Mobilisierung investieren. Bürgerbeteiligungsformate können nur ein erster Ansatz sein, die steuerpolitische Debatte aus der Expertennische zu holen und neue Reformimpulse zu setzen.

Eine gerechte Lastenverteilung ist wesentlich für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Die unzureichende Besteuerung Hochvermögender kostet Jahr für Jahr viele Milliarden Euro. Das Bundesver-

fassungsgericht wird mit seiner anstehenden Entscheidung zur Erbschaftsteuer den verfassungsrechtlichen Rahmen für die steuerliche Verschonung – auch großer Unternehmensvermögen – möglicherweise erneut präzisieren. Die gesetzgeberischen Spielräume werden jedoch wahrscheinlich weiterhin sehr groß bleiben. Doch die entscheidende Frage ist keine juristische, sondern eine gesellschaftspolitische: Wie sollen die Lasten und Chancen in einer zunehmend ungleichen Gesellschaft verteilt werden? Diese Entscheidung kann kein Gericht abnehmen – sie muss demokratisch verhandelt und politisch getroffen werden.

⇒ Literaturverzeichnis

- Albers, T./Bartels, C./Schularick, M. (2022): Wealth and its Distribution in Germany, 1895–2018. CESifo Working Paper No. 9739.
- Alvaredo, F./Garbinti, B./Piketty, T. (2017): On the Share of Inheritance in Aggregate Wealth: Europe and the USA, 1900–2010.
- Bach, S. (2022): Erbschaftsteuer: Privilegien abschaffen. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung / DIW Berlin.
- Bach, S./Thiemann, A. (2016): Hohe Erbschaftswelle, niedriges Erbschaftsteueraufkommen. In: DIW Wochenbericht 4/2016, S. 63–71.
- Baresel, K./Eulitz, H./Fachinger, U./Grabka, M./Halbmeier, C./Künemund, H./Alcántara, A. L./Vogel, C. (2021): Hälften aller Erbschaften und Schenkungen geht an die reichsten 10 Prozent aller Begünstigten. In: DIW Wochenbericht.
- Baarck, J./Dolls, M./Unzicker, K./Windsteiger, L. (2022): Gerechtigkeitsempfinden in Deutschland. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.
- Birk, D. (1983): Das Leistungsfähigkeitsprinzip als Maßstab der Steuernormen. Köln.
- Bundesbank (2024): Distributional Wealth Accounts: Zeitnahe Daten zur Vermögensverteilung der privaten Haushalte. Monatsbericht April 2024.
- Bundesministerium der Finanzen (2025a): Datensammlung zur Steuerpolitik 2025. Berlin.
- Bundesministerium der Finanzen (2025b): 30. Subventionsbericht des Bundes 2023–2026. Berlin.
- Fastenrath, F./Marx, P. (2024): The Role of Preference Formation and Perception in Unequal Representation. Combined Evidence From Elite Interviews and Focus Groups in Germany. Comparative Political Studies 58 (3), 473–506.
- Fastenrath, F./Marx, P./Truger, A./Vitt, H. (2021): Why is it so difficult to tax the rich? Evidence from German policy-makers. Journal of European Public Policy 29 (5), 767–786.
- Grossmann, V./Strulik, H. (2010): Should continued family firms face lower taxes than other estates? Journal of Public Economics 94, 87–101.

Jirmann, J. (2022): Steuerprivilegien bei Erbschaften und Schenkungen: Auswirkungen auf die Verteilungsgerechtigkeit in Deutschland. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung.

Jirmann, J. (2023): Entwicklung des effektiven Steuersatzes auf die Erträge aus dem BMW-Vermögen 1996 vs. 2022. Online verfügbar: https://www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de/wp-content/uploads/2023/12/Steuersatz_Milliardenvermoegen.pdf, (zuletzt aufgerufen am 15.10.2025).

Jirmann, J. (2024): Blackbox Steuerpolitik – Wie unser Steuersystem Ungleichheit fördert. Bonn: J. H. W. Dietz Nachf. Verlag.

Jirmann, J. (2025a): Milliardenvermögen steuerfrei erben – die Verschonungsregel macht's möglich. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung.

Jirmann, J. (2025b): Erneut Steuererlasse in Milliardenhöhe für Erben von Großvermögen. Online verfügbar: <https://www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de/erneut-steuererlasse-in-milliardenhoehe-fuer-erben-von-grossvermoegen/>, (zuletzt aufgerufen am 15.10.2025).

Jirmann, J./Trautvetter, C. (2024a): Wie wird Reichtum in Deutschland besteuert? Analyse der Besteuerung eines Multi-Millionärs sowie von Milliardären anhand verschiedener Modellrechnungen. Berlin: Netzwerk Steuergerechtigkeit.

Jirmann, J./Trautvetter, C. (2024b): Milliardär_innen gerecht besteuern. Eine deutsche Perspektive auf den brasilianischen G20-Vorschlag zu einer global koordinierten Steuer für Hochvermögende. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung.

Kirchhof, Paul (1984): Steuergleichheit. In: Steuer und Wirtschaft 61, S. 297–314.

Mehr Demokratie e. V. (2025): Bürgergutachten Steuerdebatte – Gerechte Steuern und Finanzen. Online verfügbar: https://www.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdf/2025/2025-08-27_Buergergutachten_Steuerdebatte_final.pdf, (zuletzt aufgerufen am 15.10.2025).

Netzwerk Steuergerechtigkeit (Hrsg.) (2023): Amicus Curiae – Stellungnahme an das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der Verfassungsbeschwerde gegen das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) 2016. Online verfügbar: <https://www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de/wp-content/uploads/2023/06/Stellungnahme-BVerfG-finale-Version-2.pdf>, (zuletzt aufgerufen am 15.10.2025).

OECD (2021): Inheritance Taxation in OECD Countries. In: OECD Tax Policy Studies 28. Paris: OECD Publishing.

Schröder, C./Bartels, C./Göbler, K./Grabka, M. M./König, J. (2020): MillionärInnen unter dem Mikroskop: Datenlücke bei sehr hohen Vermögen geschlossen – Konzentration höher als bisher ausgewiesen. In: DIW Wochenbericht 29.

Sahm, R. (2018): Theorie und Ideengeschichte der Steuergerechtigkeit. München: C.H. Beck.

Steinbrenner, D./Weck, S./Zental, J. (2024): Erbschaftsteuer im internationalen Vergleich: Sonderstudie zum Länderindex Familienunternehmen im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen. Online verfügbar: https://www.familienunternehmen.de/media/pages/publikationen/erbschaftsteuer-im-internationalen-vergleich/9a775d1241-1725365404/erbschaftsteuer-im-internationalen-vergleich_studie_stiftung-familienunternehmen.pdf, (zuletzt aufgerufen am 15.10.2025).

Tipke, Klaus (1981): Steuergerechtigkeit in Theorie und Praxis. Köln: Otto Schmidt.

Tiefensee, A./Grabka, M. M. (2017): Das Erbvolumen in Deutschland dürfte um gut ein Viertel größer sein als bisher angenommen. In: DIW Wochenbericht 27.

Vollmer, F. (1998): Das Ehegattensplitting. Eine verfassungsrechtliche Untersuchung der Einkommensbesteuerung von Eheleuten. Baden-Baden.

Wieland, J. (2015): Schriftliche Stellungnahme zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 12. Oktober 2015. Online verfügbar: <https://www.bundestag.de/resource/blob/391422/16-Prof-Wieland.pdf>, (zuletzt aufgerufen am 15.10.2025).

Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (2012): Die Begünstigung des Unternehmensvermögens in der Erbschaftsteuer. Berlin.

World Economic Forum (2022): The Global Risks Report 2022. Genf: World Economic Forum, <https://www.weforum.org/publications/global-risks-report-202> (zuletzt aufgerufen am 15.10.2025).

Zucman, G. (2024): A blueprint for a coordinated minimum effective taxation standard for ultra-high-net-worth individuals. Paris: Paris School of Economics.

Zitationsvorschlag:

Jirmann, Julia/Vollmer, Franziska (2025): Wie kann die Besteuerung in Deutschland gerechter gestaltet werden? (Ethik und Gesellschaft 2/2025: Steuern und Verschulden. Eine gerechtere Finanzierung steigender öffentlicher Ausgaben). Download unter: <https://dx.doi.org/10.18156/eug-2-2025-art-4> (Zugriff am [Datum]).



**ethikundgesellschaft
ökumenische zeitschrift für sozialethik**

2/2025: Steuern und Verschulden. Eine gerechtere Finanzierung steigender öffentlicher Ausgaben

Philipp Kriele-Orphal
Die Schuldenbremse des Grundgesetzes als demokratietheoretisches Problem

Korinna Schönhärl und Caren Sureth-Sloane
Steuern und Steuergerechtigkeit – Ein Gespräch

Sebastian Huhnholz
Steuergerechtigkeitsperspektiven in Zeiten fiskalischer Transformation – Versuch einer kritischen Einordnung

Julia Jirmann und Franziska Vollmer
Wie kann die Besteuerung in Deutschland gerechter gestaltet werden?

Jonas Hagedorn
Sozialstaatliche Demokratie und progressive Besteuerung. Eine sozialethische Perspektive.

Julian Degan
Gerechtigkeit durch Bodenbesteuerung? Eine wirtschaftsethische Reflexion unterschiedlicher Grundsteuermodelle in Deutschland

Ulrich Klüh
Vermögensbesteuerung als terrestrische Wirtschaftspolitik. Probleme, Widerstände und Ausgestaltungsoptionen

Anna Ott
Wie gerecht ist die Kirchensteuer?